

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-1120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/902-1.1/84

Stand der Untersuchungen über die unzulässige Einschaltung von SPÖ-Parteiorganisationen bei der Besetzung von Dienstposten im Landesverteidigungsressort;

Anfrage der Abgeordneten Dr. STOCKER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 455/J

428 IAB

1984 -03- 15

zu 455 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Franz STOCKER und Genossen am 1. Feber 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 455/J, betreffend den Stand der Untersuchungen über die unzulässige Einschaltung von SPÖ-Parteiorganisationen bei der Besetzung von Dienstposten im Landesverteidigungsressort, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen werden von der zuständigen Personalabteilung keine parteipolitischen Organisationen befaßt. Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dh. insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind. Eine entsprechende Regelung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens bezüglich der Aufnahme von Vertragsbediensteten erfolgte mit Erlaß vom 23. Dezember 1982, GZ 23 450/153-2.1/82, (siehe Beilage).

- 2 -

Zu 2 bis 10:


Die durchgeführten Erhebungen ergaben keine Hinweise auf Personen, die unbefugt Personaldaten an parteipolitische Organisationen weitergegeben hätten. Im übrigen wird bemerkt, daß es zu einer Verletzung des Datenschutzgesetzes im vorliegenden Fall schon deswegen nicht gekommen sein kann, weil Daten von Aufnahmewerbern nicht auf Datenträgern gespeichert werden und daher keine verarbeiteten Daten vorliegen. Auf Grund des Erhebungsergebnisses ergab sich somit keine Notwendigkeit zur Einleitung disziplinarer Maßnahmen bzw. zur Erstattung von Strafanzeigen.

Da das SPÖ-Bezirksparteisekretariat Wiener Neustadt bei der Postenvergabe in der Jansa-Kaserne nicht eingeschaltet worden ist, wurde die "Wiener Neustädter Zeitung" in der gegenständlichen Angelegenheit offensichtlich falsch informiert. Die Erhebungen im ho. Ressortbereich haben auch hinsichtlich solcher Informationen keinen Anhaltspunkt ergeben.

Zu 11:

Da die Erhebungen weder einen Hinweis darauf ergeben haben, daß sozialistische Parteiorganisationen an der Dienstpostenvergabe im Bundesheer mitgewirkt haben, noch daß Personaldaten, die nur Dienststellen des Bundesheeres zugänglich sind, Organisationen der SPÖ aus dem Ressortbereich zur Verfügung gestellt wurden, sehe ich keine Notwendigkeit, über die erwähnten einschlägigen Regelungen hinaus besondere Maßnahmen zu treffen.

14. März 1984

Beilage

BEILAGE ZU

GE 10 072/902 - 1.1/84

39

Nur für den Dienstgebrauch

Verlautbarungsblatt I

des
Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1983

Wien, 31. Jänner

6. Folge

Inhalt:

18. Aufnahme als Vertragsbedienstete; Regelung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens

18. Aufnahme als Vertragsbedienstete; Regelung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens

Erlaß vom 23. Dezember 1982, Zahl 23 450/153-2.1/82

Als Vertragsbedienstete dürfen gemäß § 3 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung (VBG 1948), grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere aber die **persönliche und fachliche Eignung** für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, aufweisen. Sind mehrere Aufnahmewerber vorhanden, so muß im Sinne des oa. Gesetzesauftrages dem der Vorzug gegeben werden, der für die vorgesehene Art der Verwendung (den Arbeitsplatz) der geeignete ist.

Diese vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zu treffende Auswahl kann nur dann dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit (Objektivität und Richtigkeit) entsprechen, wenn sie auf der Grundlage der Ergebnisse eines geordneten Auswahl- und Aufnahmeverfahrens erfolgt.

Im folgenden werden daher die für die Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis maßgeblichen Grundsätze sowie das für die Anlegung und Vorlage der Bewerbungsschreiben einzuhaltende Verfahren festgelegt:

1. Die Dienststellen haben von jeder Person, die sich bei ihnen um Aufnahme als Vertragsbediensteter bewirbt, eine schriftliche Bewerbung (Bewerbungsbogen St. Dr. Lager-Nr. 399, eigenhändig geschriebener Lebenslauf) sowie die Vorlage folgender Urkunden (Nachweise) zu verlangen:

- a) Urkunden, die zur Überprüfung der zur Person gemachten Angaben dienen:
- Geburtsurkunde (Taufschein),
 - Staatsbürgerschaftsnachweis,
 - Meldezettelabschnitt,
 - Heiratsurkunde,

- Schulabschlußzeugnisse,
- Diplome.

b) Urkunden, die als Hilfsmittel für die Feststellung der Eignung für die angestrebte bzw. vorgesehene Art der Verwendung dienen:

- Nachweise über Kurse und fachliche Ausbildungen,
- Nachweise über bisherige Berufstätigkeiten (Dienstzeugnisse),
- Auskünfte früherer Arbeitgeber oder Dienstbehörden bzw. Zustimmungserklärung zur Einholung derselben (siehe Anlage 1).

Die erwähnten Urkunden sind in für den Dienstgebrauch beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen dem Bewerbungsbogen beizuschließen.

Das Ansuchen (die Bewerbung) um Aufnahme als Vertragsbediensteter unterliegt **nicht** der Eingabengebühr nach dem Gebührengesetz 1957.

2. Die Dienststellen haben durch sorgfältige Ermittlungen eine ausreichende Grundlage zu schaffen, die es dem BMLV ermöglicht, sich ein klares Bild über die Person eines jeden Bewerbers, insbesondere über dessen **geistige, körperliche, charakterliche und ausbildungsmäßige Eignung** für die vorgesehene Verwendung zu verschaffen.

Die Feststellung der körperlichen oder geistigen Eignung für die vorgesehene Art der Verwendung kann sich — sofern von dem Bewerber in seiner künftigen Tätigkeit nicht eine besondere physische oder psychische Belastbarkeit erwartet werden muß — auf den äußeren Eindruck bei der persönlichen Vorsprache beschränken. Nur dann, wenn Zweifel an der Eignung bestehen oder die vorgesehene Art der Verwendung eine besondere Belastbarkeit des Bewerbers voraussetzt, ist dieser aufzufordern, ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Wenn es als zweckmäßiger erachtet wird, kann die Dienststelle den Bewerber auch auffordern, sich im nächstlie-

genden Krankenrevier bzw. in der nächstliegenden Heeres-Sanitätsanstalt untersuchen zu lassen. Im Bereich der Garnison Wien ist der Bewerber an das Heeresspital (Untersuchungsstelle) zu verweisen.

Eine Körperbehinderung darf nicht zum Anlaß genommen werden, die volle Eignung für die vorgesehene Verwendung von vornherein in Zweifel zu ziehen. Diese Frage ist vom BMLV an Hand jener Aufgaben zu beurteilen, die der Aufnahmewerber auf dem vorgesehenen Arbeitsplatz verrichten soll. So wird zB ein Blinder oder schwer Körperbehinderter die körperliche Eignung für Telefonvermittlungsdienste, nicht aber als Amtsbote erbringen können.

Reichen die in Z 1 genannten Nachweise für die Feststellung der Eignung nicht aus oder können solche nicht beigebracht werden, so sind schriftliche und/oder mündliche Aufnahmeprüfungen (Tests) abzuhalten bzw. Aufnahmegespräche zu führen.

3. Für die Aufnahme und Einreihung in die Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I (mittlerer Dienst in allen Verwendungen) ist in jedem Fall eine Aufnahmeprüfung (Test) gemäß Anlage 2 erforderlich, die von zwei geeigneten Bediensteten der jeweiligen Dienststelle durchzuführen ist. Dem Eignungstest muß sich auch der Bewerber unterziehen, der die erforderlichen Kenntnisse durch Zeugnisse oder sonstige Nachweise belegen kann oder der sich nur als einziger um einen Arbeitsplatz beworben hat.

Wird der Aufnahmetest nicht bestanden, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit dem Bewerber ein auf sechs Monate befristetes Dienstverhältnis abzuschließen, wenn

- ein anderer geeigneter Bewerber nicht zur Verfügung steht,
- auf Grund der Testergebnisse erwartet werden kann, daß der Bewerber einen vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses abzuhaltenden Wiederholungstest bestehen wird.

Der bestandene Wiederholungstest ist Voraussetzung für die Änderung des befristeten Dienstverhältnisses in ein solches auf unbestimmte Zeit.

Der Eignungstest ist im Fall der persönlichen Bewerbung sofort durchzuführen.

Hat sich der Bewerber schriftlich beworben, so ist in der Einladung zum Eignungstest darauf hinzuweisen, daß daraus ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtspesen bzw. des Verdienstentganges sowie ein Anspruch auf Aufnahme selbst nicht abgeleitet werden kann.

4. Mit dem Bewerber um eine Planstelle der Entlohnungsgruppe a oder der Entlohnungsgruppe b ist stets ein Aufnahmegespräch zu führen, das auf Grund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen sorgfältig vorbereitet werden muß. Die im Aufnah-

megespräch gemachten Wahrnehmungen und Eindrücke sind, soweit sie für die Beurteilung der Eignung von Bedeutung sein können, schriftlich festzuhalten. Das Aufnahmegespräch mit dem Bewerber um eine Planstelle der Entlohnungsgruppe a muß jedenfalls von zwei Bediensteten der Dienstbehörde geführt werden, die möglichst der Verwendungsgruppe A (H 1) oder der Entlohnungsgruppe a angehören sollen.

5. Mit der Durchführung der Aufnahmegespräche dürfen nur Bedienstete betraut werden, die auf Grund ihrer Fach- und Menschenkenntnis und ihrer Persönlichkeitsartung volle Gewähr dafür bieten, daß sie sich sowohl bei der Ermittlung des Maßes der Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 VBG 1948 als auch bei Berichtsabfassung nicht von unsachlichen Erwägungen oder Gefühlen (der Sympathie oder Antipathie) leiten lassen, sondern mit äußerster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie mit größtmöglicher Objektivität vorgehen.

6. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung sowie für die Führung des Aufnahmegespräches sind von den Leitern (Kommandanten) der Dienststellen (der Dienstbehörde) nach sorgfältiger und richtiger Auswahl (für die sie die volle Verantwortung tragen) geeignete Bedienstete zu bestimmen. Die solcherart ausgewählten Bediensteten sind ausdrücklich an eine gesetzmäßige (objektive und richtige) Vorgangsweise zu erinnern sowie darauf hinzuweisen, daß das Geschlecht eines Aufnahmewerbers auf das Maß seiner Eignung keinen Einfluß nehmen kann (Art. 7 B-VG, Art. 3 Abs. 1 StGG).

Mit Nachdruck sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ein Bediensteter, der ein für die Beurteilung der Eignung dienendes Beweismittel beseitigt oder verfälscht (zB Vernichtung einer im Zuge einer Aufnahmeprüfung vorgeschriebenen Prüfungsarbeit), objektiv das Tatbild des Mißbrauches der Amtsgewalt verwicklicht (OGH 23. November 1948, SSt XIX/180).

7. Da die endgültige Beurteilung der Eignung sowie die Aufnahme selbst in die ausschließliche Zuständigkeit des BMLV fällt, sind alle Bewerbungen auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Dienststellen ist daher untersagt, Bewerber, die sich auf Grund der Aufnahmeprüfung oder des Aufnahmegespräches von vornherein als ungeeignet erweisen, mitzuteilen, daß ihre Aufnahme als Vertragsbediensteter nicht in Erwägung gezogen wird. Ebenso ist es unzulässig, Bewerber von vornherein mit der Begründung abzuweisen, daß schon eine ausreichende Anzahl von Bewerbern vorhanden sei. Es ist nämlich im Sinne des § 3 Abs. 1 VBG 1948 nicht dem zeitlich früheren Bewerber, sondern dem geeignetsten Bewerber der Vorzug zu geben, der sich gerade unter den später auftretenden befinden kann.

8. Die Dienststellen und die Zwischenvorgesetzten haben zu jeder Bewerbung Stellung zu nehmen,

ob die Aufnahme im dienstlichen Interesse liegt und ein geeigneter Arbeitsplatz sowie eine freie Planstelle zur Verfügung stehen. Ist zwar ein Arbeitsplatz, aber keine freie Planstelle vorhanden, so kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn ein Zivilbediensteter aus dem Personalstand des BMLV (aus dem Dienststand) ausscheidet. Scheidet ein Bediensteter aus dem Personalstand der jeweiligen Dienststelle durch Versetzung zu einer anderen Dienststelle aus, so kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn bei der neuen Dienststelle eine Planstelle infolge Ausscheidens eines Zivilbediensteten aus dem Dienststand frei geworden ist.

9. Steht für den Aufnahmewerber ein entsprechender Arbeitsplatz und/oder eine freie Planstelle

nicht zur Verfügung, so kann er für eine spätere Aufnahme in Vormerkung genommen werden, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Evidenzhaltung obliegt den Dienststellen gemäß den Weisungen des BMLV.

Wird die Aufnahme als Vertragsbediensteter später infolge Freiwerdens eines Arbeitsplatzes (einer Planstelle) möglich, so ist der Bewerber zu befragen, ob er weiterhin an einer Aufnahme interessiert ist; gegebenenfalls ist die Aufnahme zu beantragen. Der Rücktritt von der Bewerbung ist dem BMLV unverzüglich zu melden.

2 Anlagen

.....
(Vor- und Zuname; Wohnanschrift)

Betreff:

Bewerbung um Aufnahme als Vertragsbediensteter

Erklärung

In Angelegenheit meiner Bewerbung um Aufnahme als Vertragsbediensteter in den Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung stimme ich ausdrücklich zu, daß von meinem früheren Arbeitgeber/meiner früheren Dienstbehörde Auskünfte über das seinerzeitige Dienstverhältnis, insbesondere über dessen Art und Dauer sowie der Endigungsgründe eingeholt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

zu Erlaß Zahl 23 450/153-2.1/82

Aufnahmeprüfungen (Tests) für Verwendungen im mittleren Dienst**1. Allgemeines**

Die folgende Regelung über die Durchführung der Aufnahmeprüfung berücksichtigt die arbeitsrechtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einstufung in die Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I. Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Frage in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß für die Tätigkeit im mittleren Dienst (Entlohnungsgruppe d) ein Allgemeinwissen, wie es durch die Hauptschule oder eine ähnliche Vorbildung vermittelt wird, genügt. Diese Verwendung verlangt eine geistige Leistung, wie sie die Ablegung der Kanzleiprüfung (nunmehr abgeschlossene Grundausbildung für die VerwGrp D) voraussetzt.

2. Aufnahmeprüfung für alle Verwendungen

Jeder Bewerber um Aufnahme als Vertragsbediensteter mit Verwendung im mittleren Dienst ist zur Feststellung seiner Rechtschreib- und Rechenkenntnisse zu prüfen.

a) Rechtschreibtest

Mit dem Aufnahmebewerber ist ein handgeschriebenes Diktat in mittlerer Geschwindigkeit im Ausmaße eines DIN-A-4-Blattes aufzunehmen, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechtschreibung nachzuweisen sind (Musterdiktat siehe Beilage 1).

b) Rechentest

Der Aufnahmewerber hat die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der vier Grundrechnungsarten nachzuweisen. Hiezu hat er drei Additionen, drei Subtraktionen, zwei Multiplikationen und zwei Divisionen ohne Hilfsmittel auszuführen (Musterrechnungen siehe Beilage 2).

3. Aufnahmeprüfung für die Verwendung als Schreiberkraft

Personen, die sich um Aufnahme als Schreiberkraft bewerben, haben sich zusätzlich zu Punkt 2 einem

Maschinschreibtest und einem Stenografietest zu unterziehen. Sollte der Aufnahmewerber über keine diesbezüglichen Kenntnisse verfügen, ist dieser Umstand schriftlich festzuhalten. Der Rechtschreibtest hat zu entfallen, wenn der Bewerber über Stenografiekenntnisse verfügt und dem Stenografietest unterzogen wird.

a) Maschinschreibtest

Von einer maschingeschriebenen Vorlage mit mindestens 1 200 Vollanschlügen ist innerhalb von zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen (Mustertext siehe Beilage 3).

b) Stenografietest

Kurzschriftliche Aufnahme eines Diktates in der Dauer von drei Minuten bei gleichbleibender Geschwindigkeit von je einhundert Silben in der Minute und dessen maschinenschriftliche Wiedergabe innerhalb von maximal dreißig Minuten (Mustertext siehe Beilage 4).

4. Aufnahmeprüfung für die Verwendung als Kanzleikraft oder Fernmeldepersonal

Personen, die sich um Aufnahme als Kanzleikraft oder als Fernmeldepersonal bewerben, haben sich zusätzlich zu Z 2 einem Maschinschreibtest im Z 3 lit. a festgelegtem Umfang zu unterziehen.

5. Schlußbestimmungen

Die Zahlen in der Beilage 3 geben die Anzahl der Vollanschlüge, die Zahlen in der Beilage 4 geben die Anzahl der Silben an.

Nach durchgeführtem Test sind etwaige Fehler deutlich anzustreichen und dem Aufnahmewerber nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis zu bringen. Eine Benotung hat zu unterbleiben. Die Originaltestergebnisse sind von den Prüfern zu unterschreiben und der Bewerbung beizuschließen.

4 Beilagen

Zu- und Vorname:

Geburtsdatum:

Rechtschreibtest

Diktat

Zeit: maximal 15 Minuten

Das Farbpapier wird seit mehr als hundert Jahren verwendet. Ursprünglich diente es dazu, um bei Blindenschreibapparaten, den Vorläufern unserer Schreibmaschinen, die Schrift sichtbar zu machen. Dann wurde es lange Zeit vorwiegend zum Durchschreiben mit dem Bleistift benützt. Zum großen Handelsartikel wurde das Kohlepapier aber erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als man mit der maschinellen Herstellung begann. Da es dabei gelang, das Farbpapier auch für die Verwendung der inzwischen vervollkommeneten Schreibmaschine brauchbar zu machen, leistete es der Verbreitung der Schreibmaschine wichtigen Vorspann. Erst durch die Verwendung des Kohlepapiers trat die große Überlegenheit des Maschinschreibers gegenüber dem Feder-schreiber klar zutage: Man konnte die Leistung der Schreibmaschine durch Anfertigung von Durchschlägen ohne wesentliche Anstrengung verdoppeln, ja verzehnfachen, man sparte Zeit und Kraft. Es gibt heute kein Amt und kein Geschäft, das auf die Verwendung des Kohlepapiers verzichten wollte. Von der einfachen Herstellung von Kopien bis zur komplizierten Mehrfachbuchung in einem Arbeitsgang hat das Kohlepapier neue Arbeitsmethoden ermöglicht, die früher nicht durchführbar waren.

.....
(Unterschrift)

6. Folge 1983 — Nr. 18

45

Beilage 2
zu Anlage 2

Zu- und Vorname:

Geburtsdatum:

Rechentest

Zeit: maximal 30 Minuten

Addition:

$$\begin{array}{r} 25.617,07 \\ + 4.713,61 \\ \hline 501,07 \\ 27.529,33 \\ 10,75 \\ \hline \hline \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 53.627,15 \\ + 5.663,04 \\ \hline 127,- \\ 17.008,35 \\ 210,15 \\ \hline \hline \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 5.316,- \\ + 555,55 \\ \hline 677,89 \\ 113,13 \\ 567,01 \\ \hline \hline \end{array}$$

Subtraktion:

$$\begin{array}{r} 9.819,37 \\ - 2.233,17 \\ \hline \hline \hline \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 25.367,02 \\ - 23.789,81 \\ \hline \hline \hline \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 73.585,- \\ - 5.617,- \\ \hline \hline \hline \end{array}$$

Multiplikation:

$$\underline{45.617} \times 397$$

$$\underline{3.789,45} \times 27,98$$

Division (bis auf zwei Dezimalstellen):

$$380.768 : 584 =$$

$$8.397,65 : 6,307 =$$

.....
(Unterschrift)

Zu- und Vorname:

Geburtsdatum:

Maschinschreibtest

Zeit: 10 Minuten

Dem Käufer muß man entgegenkommen

	Anschläge
Daß Österreich zu den bekanntesten Fremdenverkehrsländern zählt,	66
verdankt es nicht nur der Gastfreundschaft seiner Bevölkerung,	129
der Schönheit seiner Landschaft, seinen Bergen und Seen, die den	196
Sportler, und seinen Kurorten, die den Heilungsuchenden anzie-	261
hen, sondern auch einer intensiven Werbung. Wir können es nicht	325
dem Zufall überlassen, ob er Fremde in unser Land führt, sondern	391
müssen den Ausländern mit Plakaten und Prospekten, mit der bild-	457
lichen Darstellung und schriftlichen Schilderung der Vorzüge un-	523
serer Heimat entgegenkommen. Könnten wir ein Stück unseres Lan-	589
des hinaustragen ins Ausland, damit sich jeder persönlich von	650
seinen Vorzügen überzeugen kann, dann wäre die Werbung vollkom-	714
men. Freilich läßt sich dies auf diesen Gebieten nicht verwirk-	778
lichen. Wir können es aber mit den Erzeugnissen unseres Landes	842
tun, die den Interessenten nahezubringen ebenso notwendig ist.	904
Auch der Käufer findet den Weg zur Ware bekanntlich nicht von	968
selbst. Sein Interesse muß erst geweckt werden. Diese Aufgabe	1032
hat die Werbung zu erfüllen und auch hier hat sich die Wirt-	1093
schaftsförderung durch die Übernahme der Fachschule für Wirt-	1156
schaftswerbung aktiv eingeschaltet. Das modern und anziehungs-	1218
kräftig gestaltete Schaufenster, in dem die ausgestellte Ware	1280
voll zur Geltung kommt, vermag aber immer nur einen bestimmten	1342
Kreis von Interessenten zu erfassen. Man muß darüber hinaus	1403
Brennpunkte des öffentlichen Interesses schaffen, in deren rie-	1467
sigen Schaufenstern ein ganzer Wirtschaftszweig oder die gesam-	1531
te Wirtschaft der eigenen Bevölkerung und dem Ausland ihre Lei-	1597
stungsfähigkeit vor Augen führen kann. Durch Messen, Ausstel-	1661
lungen und Leistungsschauen wird der Absatz direkt und indirekt	1725
gefördert. Es kommt nicht auf die bei solchen Veranstaltungen	1787
getätigten Geschäftsabschlüsse an, es ist schon ein Erfolg,	1847
wenn aus Uninteressierten Schaulustige und aus Schaulustigen	1909

6. Folge 1983 — Nr. 18

47

Interessenten werden, auch wenn sich diese vorläufig noch nicht zum Kauf entschließen können. Die den Absatz fördernde Wirkung des Ausstellungswesens rechtfertigt auch die großen Geldbeträge, welche die Kammern der gewerblichen Wirtschaft für diesen Zweck aufwenden, und sie ist zugleich auch eine Rechtfertigung	1972 2037 2100 2162 2225
--	--------------------------------------

der Arbeit, die vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer und den Wirtschaftsförderungsinstituten der Landeskammern auf diesem Gebiet geleistet wird. Durch die Kollektivausstellungen der Wirtschaftsförderungsinstitute bei den Messen des Inlandes, die alljährlich in Wien, Graz, Innsbruck und Dornbirn	2291 2353 2419 2482 2546
---	--------------------------------------

stattfinden, die Mitwirkung der Wirtschaftsförderungsinstitute an Landesausstellungen, wie zum Beispiel in Salzburg und St. Pölten, aber auch durch die Veranstaltung von Leistungsschauen lokalen Charakters konnten in den letzten Jahren hunderttausende Österreicher mit den Erzeugnissen der Mittel- und	2609 2672 2737 2794 2856
---	--------------------------------------

Kleinbetriebe bekanntgemacht werden. Im diesem Jahr hat die vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeshandelskammer veranstaltete österreichische Gewerbeausstellung zum ersten Mal nach dem Krieg das Handwerk zum Mittelpunkt einer großen Leistungsschau gemacht. Auch bei der Gestaltung dieser Ausstel-	2917 2980 3042 3106 3168
--	--------------------------------------

lung hat man neue Wege beschritten. Die Ausstellungsstraßen wurden in Wege verwandelt, die durch eine große Werkstatt führen, in der man das Handwerk bei der Arbeit sieht und über die Bedeutung seiner Arbeit für den Wiederaufbau, den täglichen Bedarf, die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft und das kulturelle	3229 3292 3355 3421 3483
---	--------------------------------------

Leben Aufschluß erhält. Die Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft für das Gesundheitswesen wurde anlässlich der Wiener Frühjahrmesse zum dritten Mal durch die vom Wirtschaftsförderungsinstitut veranstaltete Leistungsschau für das Gesundheitswesen unter Beweis gestellt.	3547 3606 3667 3734 3763
---	--------------------------------------

.....
(Unterschrift)

Zu- und Vorname:

Geburtsdatum:

Stenographietest

Diktat

(3 Minuten à 100 Silben)

	Silben
Das Farbpapier wird seit mehr als hundert Jahren verwendet. Ursprünglich diente	20
es dazu, um bei Blindenschreibeapparaten, den Vorläufern unserer	40
Schreibmaschinen, die Schrift sichtbar zu machen. Dann wurde es lange Zeit vorwie-	60
gend zum Durchschreiben mit dem Bleistift benützt. Zum großen Handelsartikel wur-	80
de das Kohlepapier aber erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts,	100
als man mit der maschinellen Herstellung begann. Da es dabei gelang, das	120
Farbpapier auch für die Verwendung der inzwischen vervollkommenen Schreibma-	140
schine brauchbar zu machen, leistete es der Verbreitung der Schreibmaschine	160
wichtigen Vorspann. Erst durch die Verwendung des Kohlepapiers trat die große	180
Überlegenheit des Maschinschreibers gegenüber dem Federschreiber klar	200
zutage: Man konnte die Leistung der Schreibmaschine durch Anfertigung von	220
Durchschlägen ohne wesentliche Anstrengung verdoppeln, ja verzehnfachen,	240
man sparte Zeit und Kraft. Es gibt heute kein Amt und kein Geschäft, das auf die Ver-	260
wendung des Kohlepapiers verzichten wollte. Von der einfachen Herstellung	280
von Kopien bis zur komplizierten Mehrfachbuchung in einem Arbeitsgang	300

hat das Kohlepapier neue Arbeitsmethoden ermöglicht, die früher nicht durchführbar waren.

.....
(Unterschrift)